

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 43 (1951)

Heft: 10

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Projekt im amerikanischen Parlament gescheitert ist, nicht mehr lange auf sich warten lässt.

Für die schweizerischen Verhältnisse ergeben sich daraus gewisse Nutzanwendungen. Sicher ist ein langsamer Auf- und Ausbau sozialer Einrichtungen einer sprunghaften Entwicklung vorzuziehen. Wenn aber gegen jede im Interesse der wenigbemittelten Bevölkerung notwendige Ausbreitung der Krankenversicherung und gegen jede genügende finanzielle Sicherung der Kassen Sturm gelaufen wird, muss man sich nicht verwundern, wenn die Entwicklung plötzlich extreme Lösungen fordert. Auch in Amerika hat in dieser Hinsicht eine soziale Rückständigkeit gerade ins Gegenteil dessen umgeschlagen, für das die Aerzteschaft aus wirtschaftlichen Ueberlegungen kämpfen wollte. Die soziale Entwicklung konnte nicht aufgehalten werden und scheint in den USA über kurz oder lang einer Verstaatlichung des Gesundheitsdienstes Platz zu machen, die einen Grossteil der ärztlichen Privilegien kurzerhand hinwegfegt. Vielleicht lassen sich die Schweizer Aerzte unter dem Druck solcher Tatsachen — wenn sie es schon aus sozialem Verantwortungsbewusstsein nicht tun wollen — dazu bewegen, einer gesunden und organischen Weiterentwicklung der schweizerischen Krankenversicherung zuzustimmen.

Otto Dietrich.

Buchbesprechungen

Fritz Klenner: Die österreichischen Gewerkschaften. 1. Band, 743 Seiten. Verlag des OeGB, Wien. 1951.

Ueber die österreichischen Gewerkschaften ist schon eine Reihe von Büchern und Broschüren geschrieben worden, die alle inzwischen veraltet und auch vergriffen sind. Nun gibt der Oesterreichische Gewerkschaftsbund ein von Fritz Klenner verfasstes grossangelegtes Werk heraus, das ein möglichst lückenloses Bild der Entwicklung der Gewerkschaften in diesem Lande von den Anfängen bis zur Gegenwart geben wird. Der erste Band ist kürzlich erschienen.* Darin werden als älteste Formen der Berufsorganisation die Zünfte der Handwerker und die Bruderschaften der Handwerksgesellen kurz gewürdiggt, worauf das Entstehen und Wachsen der Gewerkschaften im vorigen Jahrhundert und ihr Wirken und ihre Bedeutung im ersten Viertel unseres Jahrhunderts ausführlich dargestellt werden. Die wechselvollen Geschicke der Gewerkschaften, ihre Kämpfe und Erfolge, aber auch ihre Niederlagen, lässt Klenner an uns vorbeiziehen.

Im Vorwort sagt Nationalrat Proksch zutreffend, «die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung ist die Heldengeschichte der österreichischen Arbeiter», denn es galt, schwere und opferreiche Kämpfe zu führen, um der schlimmsten Ausbeutung zu begegnen und das Arbeiterlos nach und nach zu verbessern. Jedes darauf gerichtete Streben stiess auf hartnäckigen Widerstand der Unternehmer, die aus wenig Lohn und langer Arbeitszeit Vorteil zogen. Die Organe der Staatsgewalt nahmen bei jeder Gelegenheit offen für die

* Fritz Klenner: Die österreichischen Gewerkschaften. Vergangenheit und Gegenwartsprobleme. 1. Band, mit Vorwort von Nationalrat A. Proksch. 743 Seiten. Verlag des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes.

Unternehmer und gegen die Arbeiter Stellung. Wer sich bei Streiks oder sonstigen Anlässen hervortat, musste darauf gefasst sein, mit der Polizei in Konflikt zu geraten; etwa darauf, in seine Heimatgemeinde abgeschoben zu werden, wenn er sich nicht gerade dort aufhielt.

Die Arbeiter waren im kaiserlichen Oesterreich nicht freie Bürger eines demokratischen Staatswesens, sie mussten sich nicht bloss bessere Arbeits- und Lebensbedingungen, sondern ebenso die staatsbürgerliche Gleichberechtigung erst erkämpfen. Der Aufstieg der Gewerkschaften vollzog sich in Verhältnissen, die ungleich schwieriger waren als in den Ländern Westeuropas. Eine Verfassung, welche die Menschen- und Staatsbürgerrechte sicherte und die Verbandsbildung legalisierte, kam 1867 zustande. Das Koalitionsrecht wurde den Arbeitern drei Jahre später gegeben und nicht in positivem Sinn, sondern es wurde das Koalitionsverbot aufgehoben. Jede Versammlung und jede Zusammenkunft stand dennoch bis zum Zusammenbruch der Monarchie im Herbst 1918 unter Polizeibewachung. Jeder Funktionär einer Gewerkschaft musste damit rechnen, seinen Arbeitsplatz wegen seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit zu verlieren. Um die Anerkennung von Vertrauensmännern in den Betrieben musste oft wochen- oder monatelang gestreikt werden.

Trotz allen Widerständen und Widersachern hat die österreichische Gewerkschaftsbewegung nach dem Erlass der Verfassung und der Aufhebung des Koalitionsverbotes einen fort dauernden Aufschwung genommen. Die Mitgliederzahlen wuchsen, der Organisationsapparat wurde ausgebaut und gefestigt und die Unternehmer mussten sich wohl oder übel mit der wachsenden Bedeutung der Gewerkschaften abfinden. Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen zur Sicherung der Arbeitsverhältnisse wurde in immer weiterem Umfang Brauch. Unter der Führung der Gewerkschaften wurde die Arbeiterschaft selbstbewusster und einflussreicher und erkannte immer klarer ihren Weg in die Zukunft.

Von Anfang an bestand ein enges Zusammensehen der Gewerkschaften mit der Sozialistischen Partei, ja, die Verbundenheit war in Oesterreich stärker als irgendwo sonst. Bei der Zusammenfassung der Kräfte galt es, alle theoretischen Differenzen zu vermeiden und das Augenmerk aufs Praktische zu richten. Von österreichischen Auffassungen weitgehend beeinflusst, war die Resolution des Stuttgarter internationalen Sozialistenkongresses über das Verhältnis zwischen den sozialistischen Parteien und den Gewerkschaften. Von bürgerlicher Seite wurde seit jeher behauptet, die Gewerkschaften seien Instrumente der sozialistischen Partei und sie seien deshalb als staatsfeindliche Organisation zu betrachten.

Die gedeihliche Aufwärtsentwicklung wurde unterbrochen, als um 1905 der Hader der österreichischen Nationalitäten auf die Gewerkschaften überzugreifen begann. Die bis dahin einheitlichen Verbände zerfielen in nationale Gruppen. Zunächst entstanden tschechische separatistische Organisationen, denen alsbald solche anderer Nationalitäten folgten. Der gewerkschaftliche Separatismus, dem auch auf internationalen Konferenzen zu begegnen versucht wurde, hing eng zusammen mit den Verfallerscheinungen des ganzen Staatsgebildes, deren Tragweite die Gewerkschaften von damals kaum erkannten. Klenner sagt (S. 393): Wenn man Gewerkschaftsblätter und Berichte über gewerkschaftliche Verhandlungen aus dem Jahre 1914 liest, « kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass sich die Gewerkschaften noch knapp vor Ausbruch des Völkermordens mit Nebensächlichkeiten befassten, während sich ein Ungewitter über ihren Häuptern zusammenzog. Es lag nicht in der Macht der Gewerkschaften, das Unheil abzuwenden, aber der Betrachter von heute hätte noch eine mehr aktive Haltung und einen konsequenteren Widerstand erwartet. »

Diese Einsicht gibt denen eine gewisse Genugtuung, die schon zu jener Zeit die Haltung der österreichischen Gewerkschaftsführung falsch und unbegreiflich fanden.

Fast die Hälfte des ersten Bandes von Klenners Werk handelt von den Nöten der österreichischen Arbeiterschaft während des Krieges von 1914 bis 1918 und

in den darauffolgenden zehn Jahren. Für die Gewerkschaften bedeutete der Krieg einen furchtbaren Rückschlag, der aber bereits Ende 1918 von einem neuen Aufschwung abgelöst wurde. In den nächsten Jahren wuchs die Gewerkschaftsbewegung ständig, und sie war in der ersten Republik ein einflussreicher Faktor sowohl in bezug auf die Regelung der Arbeitsbedingungen wie in Angelegenheiten der Wirtschafts- und Staatspolitik.

Die sozialistisch orientierten Gewerkschaften waren die längste Zeit seit 1893 in einer Gewerkschaftskommission lose zusammengefasst. Zu einem festeren Zusammenschluss kam es 1928 mit der Gründung des Bundes der freien Gewerkschaften Oesterreichs, womit der erste Band von Klenners Werk schliesst. Die Gründung des Bundes bedeutete zwar eine festere Organisationsform, aber keine wesentliche Wendung der Gewerkschaftspolitik.

Der in Vorbereitung befindliche zweite Band wird die Geschichte der freien Gewerkschaften bis 1934 fortsetzen und Aufschluss geben über die illegalen Organisationen und ihr Wirken in der Zeit des Faschismus und Nationalsozialismus, die nicht ohne Einfluss auf das Denken und Fühlen der Arbeiter blieb. Ausserdem wird der zweite Band unterrichten über die konfessionell, national oder unpolitisch eingestellt gewesenen Minderheitsgewerkschaften, die bis 1934 bestanden sowie über Gründung, Aufbau und Wirken des jetzigen Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes. Versucht werden wird auch, aus der Vergangenheit Schlüsse zu ziehen und gewonnene Erkenntnisse zur Lösung gewerkschaftlicher Gegenwartsprobleme zu nützen.

Für manche Leser, namentlich ausländische, werden die allzu reichlichen Einzelheiten, die das Werk bringt, störend sein. Viele davon haben nur entfernte Beziehung zum Gewerkschaftswesen und hätten ohne Nachteil weggelassen werden können. Klenner rechtfertigt die Weitschweifigkeit damit, dass das Werk auch als Nachschlagewerk dienen soll, indem jeder, der interessiert ist, Aufschluss über alle Entwicklungsphasen der österreichischen Gewerkschaftsbewegung findet.

H.F.

Schweizerische Sozialgesetzgebung 1950. Herausgegeben vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Verbindung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung. Polygraphischer Verlag AG., Zürich. 210 Seiten. Fr. 12.40.

Unter dem Titel «Schweizerische Sozialgesetzgebung» gibt die Bundesverwaltung jedes Jahr in einem Heft die Texte der neuen Erlasse von Bund und Kantonen aus dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung heraus. Der vorliegende Band für 1950 bringt die Erlasse, die sich auf Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutz, auf Berufsberatung und Berufsbildung, Arbeitsbeschaffung, Sozialversicherung und ergänzende Massnahmen, Militärversicherung und Wehrmannsschutz, auf den sozialen Wohnungsbau und andere Fürsorgemassnahmen beziehen. In einem besonderen Kapitel «Internationales Arbeits- und Sozialversicherungsrecht» werden die Texte der mit Frankreich und Italien abgeschlossenen Abkommen über die AHV und die weitere Sozialversicherung, die Bundesbeschlüsse betr. die internationalen Uebereinkommen über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel und über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe wiedergegeben. Gewisse Erlasse, besonders diejenigen über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen und die Reglemente über die Berufsausbildung in einzelnen Berufen, sind nur mit ihrem Titel wiedergegeben. Ueberall findet sich aber die Quellenangabe, so dass die Texte leicht aufgefunden und beschafft werden können. Das vorliegende Jahresheft ist wie alle seine Vorgänger ein zuverlässiges Auskunftsmittel über das, was auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung im abgelaufenen Jahre neu geschaffen wurde. Ueber das, was noch fehlt, schweigt es sich natürlich aus; wer sich über den Stand der sozialrechtlichen Bundes- und Kantongesetzgebung ein wirkliches Bild verschaffen will, muss erstens einmal die früheren Jahreshefte zu Hilfe nehmen, vor allem aber auch Vergleiche mit dem uns umgebenden Ausland und mit Uebersee anstellen. Leider fallen diese Vergleiche nicht durchgehend zugunsten unseres Landes aus.

Kommentar zum Dienstvertrag des Schweizerischen Obligationenrechts. Professor Dr. E. Schweingruber, Oberrichter. Herausgegeben vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, Bern, 1951. 150 Seiten. Fr. 3.—.

Der Verfasser macht im Vorwort darauf aufmerksam, dass in der praktischen Anwendung des Arbeitsrechts wie in der Gestaltung der Sozialgesetzgebung sich nicht nur eine «bewährte Lehre», sondern eine so eindrückliche Entwicklung feststellen lasse, dass die Erläuterungen im Kurzkommentar Lang, dem Vorläufer des vorliegenden Kommentars, sozusagen in allen Fragen neu formuliert werden mussten, trotzdem nur zwanzig Jahre zwischen den beiden Ausgaben liegen und der Gesetzestext unverändert geblieben ist. In besonders einlässlicher Besprechung wählt der Verfasser diejenigen Artikel aus, für die in Bildungskursen ein besonderes Bedürfnis nach allgemeiner Orientierung ausgewiesen worden ist, und er wählt für seine Ausführungen eine so sorgfältige Sprache, dass alle Interessenten ihm ohne Schwierigkeiten zu folgen vermögen und der Kommentar ihnen ausgezeichnete Dienste leisten wird.

Es sei an dieser Stelle nur auf einige besonders interessante Stellen hingewiesen. In einer besonders gründlichen Behandlung von Artikel 332, «Verzug des Dienstherrn», finden wir eine originelle Konstruktion in Verbindung mit dem «Dienstvertragsbruch», einem Begriff, den das OR leider vermieden hat. Die Gedanken-gänge des Verfassers haben durch ein jüngst ergangenes Gerichtsurteil eine ganz wertvolle Unterstützung erfahren. Im weiteren wird bei Lohnforderungen bei Entlassung im Zeitpunkt des Konkurses des Dienstherrn auf eine Änderung der bundesgerichtlichen Praxis hingewirkt, und der Verfasser tritt für eine verständige Auswertung der Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung ein.

Der Artikel 335, «Lohn bei Verhinderung der Arbeitsleistung», der Kernpunkt bei Bildungskursen, wird ebenso originell behandelt; in bezug auf die Ferien (Artikel 341) werden die berüchtigten Interpretationsschwierigkeiten bei den üblichen Ferienklauseln besprochen, und der Verfasser stellt die verschiedenen Auslegungen klar.

Auch die Ausführungen über die Kündigung kommen dem festgestellten Bedürfnis nach allgemeiner Orientierung über Kündigungsfragen weitgehend entgegen, und diejenigen über das Konkurrenzverbot (Artikel 356) wollen das Gestrüpp in der Rechtsprechung ausklopfen.

Sehr wertvoll ist es, dass der Verfasser als guter Kenner des kollektiven Arbeitsrechtes überall auf die Gesamtarbeitsverträge aufmerksam macht und auf die getroffenen Lösungen verschiedener Fragen hinweist.

Wenn auch, wie der Verfasser ausführt, die Einwirkungen des öffentlichen Rechtes auf den Dienstvertragsinhalt ein schwieriges, dem Nichtjuristen wie dem Juristen Kopfzerbrechen bereitendes Problem sind, so bildet der vorliegende Kommentar für alle interessierten Kreise, vorab für die Vertrauensleute der Arbeitnehmer, eine gute Orientierung über die in der Gegenwart bestehenden Verhältnisse, so dass der Kommentar seinen Zweck in ausgezeichneter Weise zu erfüllen vermag.

Dr. A. B.

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 12.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 5.—. Einzelhefte Fr. 1.—. Druck: Unionsdruckerei Bern.